

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

75 (29.3.1882)

Beilage zu Nr. 75 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 29. März 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. März. 42. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.) Tit. IV. „Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.“ § 28. „Bahnhöfe.“

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Die Budgetkommission habe hier einen erheblichen Abstrich gemacht und statt 80,000 M. nur 65,000 M. zu bewilligen vorgeschlagen. Der Aufwand für diese Position sei im Jahre 1880 wegen des ungünstigen Wetters erheblich höher gewesen. Allein die Großh. Verwaltung habe unter Berücksichtigung dieses Umstandes schon weniger eingestrichelt. Er müsse daher hervorheben, ob es möglich sein werde, mit der von der Kommission beantragten Summe auszukommen.

§ 38. „Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege.“

Hier tadelt der Abg. Fischer die Beschaffenheit des Ausgangs vom Perron des Freiburger Bahnhofes und bittet um Abhilfe.

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr verspricht, wenn möglich, Abhilfe zu schaffen. Uebrigens sei die Generaldirektion noch nicht auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden.

§ 39. „Hauptgebäude.“

Der Abg. Edelmann fragt hier an, ob die Uebelstände, welche sich für das Fahrpersonal, das in Basel übernachtet müsse, ergeben hätten, nicht abgestellt werden könnten, und erhält durch den Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr geeignete Auskunft.

§ 40. „Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung.“

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Auch hier habe die Budgetkommission Abstriche vorgeschlagen. Die Anforderung der Großh. Regierung stütze sich nicht nur auf einen allgemeinen Voranschlag, sondern auf detaillierte Aufstellungen. — Mit der geringeren Summe werde man wohl kaum ausreichen können und darum müsse sich Redner schon jetzt gegen die Beanstandung einer etwaigen Ueberschreitung verwahren.

Abg. Friderich: Die Bemerkung des Herrn Generaldirektors, daß eine Ueberschreitung in Aussicht stehe, wiederhole sich jetzt fast bei jeder Position. Er glaube, so weit solle man nicht gehen, zumal da die Techniker gar häufig in den Voranschlägen die Summen zu hoch griffen. Er habe das Vertrauen zu der Großh. Verwaltung, daß sie mit der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Summe ausreichen werde.

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Wegen Einführung des neuen Buchungssystems habe man in den Budgets früherer Jahre nicht überall einen sicheren Anhalt für Bemessung der angeforderten Kredite. Im Uebrigen sei die Verwaltung bestrebt, unnötige Ausgaben zu vermeiden, halte es aber für falsche Sparsamkeit, wenn sie die Bahnhofs-Gebäude nicht in gutem Stand hielte.

Tit. V. „Kosten des Bahnverkehrs.“ § 48. „Lokomotivheizung.“

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Auch hier habe die Budgetkommission einen bedeutenden Abstrich gemacht und dabei offenbar auf Rückgang der Kohlenpreise gerechnet. Redner könne die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß man mit dem verminderten Satz ausreiche, bezweifle aber, daß die Möglichkeit eintreten werde. Bei dem heutigen Stand der Kohlenpreise würde der Bedarf nicht einmal mit der angeforderten Summe gedeckt werden können.

Zu § 60 „Personenwagen“ fragt der Abg. Krausmann an, ob es nicht beabsichtigt sei, einen Theil der hier angeforderten Summe zur Abänderung älterer Personenwagen in solche nach dem Durchgangssystem zu verwenden.

Der Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr erklärt, es sei beabsichtigt, auf den Seitenlinien allmählich Wagen nach dem Durchgangssystem einzuführen. Bei dem dem großen Verkehr dienenden Zügen habe sich das Coupésystem besser bewährt. Eine Umbauung alter Wagen in solche neueren Systems sei nicht möglich.

Tit. VI. „Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.“ § 65. „Schienen und Kleineisenzeug.“

Der Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr stellt hier eine Ueberschreitung der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Summe als wahrscheinlich in Aussicht.

§ 67. „Schwellen.“

Hier bittet der Abg. Schmidt (von Kaltbrunn) im Interesse der Holzproduzenten, wenn irgend möglich bei dem hölzernen Schwellenbau zu bleiben oder doch nur langsam zum eisernen Schwellenbau überzugehen.

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Die ökonomische Seite werde nicht aus dem Auge gelassen. Sollten die Holzpreise weiter sinken und die Eisenpreise steigen, so werde man bei dem hölzernen Schwellenbau bleiben. Unter den jetzigen Verhältnissen erscheine der Uebergang zum eisernen Schwellenbau vortheilhaft.

Tit. VIII. „Kosten für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.“

§ 73. „Revenüenthelle der Privatbahnen.“

Hier schildert der Abg. Meyer die schlimme finanzielle

Lage, in der sich die Städte Oppenau und Oberkirch in Folge des Baues der Neckthal-Bahn befänden und bittet die Großh. Regierung, entweder die Bahn anzukaufen oder den Zins zu Gunsten der beiden genannten Städte zu ermäßigen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Zittel: Es sei richtig, daß die beiden Gemeinden durch den Betrieb der Bahn erheblich belastet seien, allein sie genössen auch bedeutende Vortheile. Ohne Gesetzesänderung sei es nicht möglich, eine andere Bestimmung bezüglich des Antheils herbeizuführen. Uebrigens sei zu bemerken, daß die Staatsverwaltung zu Gunsten der Gemeinden einen erheblichen Theil des Betriebsaufwandes zu tragen habe, indem die festgesetzte Vergütung nur ungefähr die Hälfte dieses Aufwandes decke.

Abg. Bür: Er danke dem Abg. Meyer, daß er diese Frage angeregt habe. Redner würde selbst über diesen Gegenstand gesprochen haben, wenn er nicht geglaubt hätte, daß sich bei dieser Position eine Abhilfe nicht werde schaffen lassen.

Der Vorsitzende bringt hierauf den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des „Eigentlichen Betriebs“ zur Abstimmung. — Derselbe wird angenommen.

Hierauf wird die Sitzung von Nachmittags 2 1/2 Uhr bis Abends 5 Uhr unterbrochen.

Abends 5 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Sitzung wieder.

Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr, Betriebsdirektor Schupp und Ministerialrath Zittel.

Das Haus tritt zunächst in die Berathung der Abtheilung II „Verkäuflicherie“ ein. Weder hier, noch bei Abtheilung III „Betriebsmaterialien“ (Magazins-) Verwaltung“ entspinnt sich eine Diskussion. — Einnahmen und Ausgaben werden nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt.

Es folgt das Budget der „Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung“. Einnahme Tit. I. „Transportgefälle.“ § 2. „Aus Güterverkehr.“

Abg. Schmidt: Durch die Eröffnung der Arlberg-Bahn würden sich neue Betriebsquellen eröffnen. Es werde der Verkehr in das Bodensee-Becken gelenkt werden. Bei Bregenz werde die Bahn den Bodensee erreichen und sei darum unserem Lande näher gerückt. Man müsse jetzt schon Fürsorge treffen, aus ihrem Verkehre, was irgend möglich, auf unsere Bahnen zu lenken. Es sei darum das Projekt einer Trajektanstalt am Bodensee aufgetaucht. Redner habe gelesen, daß die österreichische Regierung bereits an eine Gesellschaft Konzeption zur Errichtung einer Trajektanstalt ertheilt habe. Es liege im Interesse Badens, wenn die Regierung jetzt schon mit dieser Gesellschaft in Unterhandlung und freundschaftliche Beziehungen trete.

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Er könne namens der Eisenbahn-Verwaltung erklären, daß dieselbe dem Gedanken der Trajektanstalt bereits ihre Interesse zugewendet habe. Besprechungen mit Oesterreich hätten bereits stattgefunden und es sei kein Zweifel darüber gelassen worden, daß die badische Verwaltung zur Einrichtung einer Trajekt von Bregenz nach Konstanz gerne die Hand bieten werde, allein man müsse die Initiative der österreichischen Seite überlassen, weil von dort aus Bestimmung zu treffen sei, welcher Verkehr Bregenz zugewendet werden solle. Daß bereits einer Gesellschaft die Konzeption ertheilt worden, sei dem Redner nicht bekannt. Es hätten zwar schon Verhandlungen über die Bedingungen stattgehabt, allein es habe sich bis jetzt seines Wissens noch keine Gesellschaft konstituiert. Uebrigens sei die Sache nicht dringend, da die Anstalt erst dann praktische Bedeutung gewinnen werde, wenn die Arlberg-Bahn fertig gestellt sei, was noch mehrere Jahre dauern werde.

Der Abg. Lohr glaubt, es liege mehr im Interesse Badens, die Bodensee-Gürtelbahn zu bauen.

Die Abgg. Burg und Edelmann bitten gleichfalls, jetzt schon Schritte zu thun, um den Verkehr den badischen Bahnen zuzuwenden.

Tit. V. „Nautische Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör.“

Großh. Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr: Er habe seit Aufstellung des Budgets sich verlässigt, daß hinsichtlich des Schiffes „Mainau“ das Bedürfnis einer größeren Reparatur im Laufe dieser Budgetperiode noch nicht eintreten werde. Er sei darum mit dem Abstrich von 30,000 M. einverstanden, wolle aber bei der Auffassung entgegen treten, als ob die „Mainau“ ein so gering zu achtendes Fahrzeug sei. Wenn sie auch am wenigsten Leistungsfähigkeit besitze, so reiche sie doch bei geringem Verkehr aus, erfordere geringere Betriebskosten und könne auch noch bei niedrigerem Wasserstand verwendet werden. Also sei es keineswegs feststehend, daß die „Mainau“ ein Schiff sei, auf das man keinen Pfennig mehr verwenden dürfe. — Man werde s. Zt. erwägen müssen, ob die übrigen Schiffe ausreichen oder nicht, und darnach sich über die Reparatur oder den Verkauf der „Mainau“ schlüssig machen. Die für das Schiff „Leopold“ in Aussicht genommene Verbesserung könne als nicht dringlich verschoben und der dafür angeforderte Betrag von 12,000 M. abgesetzt werden. Die Budgetkommission gehe aber so weit, nur 35,000 M. zu bewilligen. Wenn auch die Schiffe zur Zeit gut im Stande seien, so müsse Red-

ner doch bezweifeln, ob man mit dieser Summe werde ausreichen können, denn die Sicherheit des Betriebes müsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Abg. Schmidt: Die „Mainau“ sei unentbehrlich. Sie reiche im Winter zur Bewältigung des Verkehrs vollständig aus. Verkaufe man dieses Schiff, so genüge die Zahl unserer Schiffe nicht mehr.

Abg. Fieser: Er sei entschieden für den Verkauf der „Mainau“. Dieses Schiff auf dem Ueberlinger See zu verwenden, sei geradezu lebensgefährlich. Die Zahl der übrig bleibenden, höchst leistungsfähigen Schiffe werde ausreichen.

Großh. Regierungskommissär Betriebsdirektor Schupp: Der Abg. Fieser habe die „Mainau“ zu schlecht gemacht. Allerdings sei sie nicht sehr leistungsfähig, auch nicht verwendbar bei größerem Verkehr und stürmischem Wetter, allein gefährlich sei es nicht, sie zu bewahren. Da sie deshalb je nach Umständen noch gute Dienste leiste, so sei es nicht angezeigt, sie außer Betrieb zu stellen, und zwar aus den Gründen, die von vorhergehenden Rednern schon angeführt seien.

Abg. Fieser: Wenn man wirklich einer Summe von 30,000 M. zur Reparatur der „Mainau“ bedürfe, so werde sie doch wohl verkauft werden müssen, da diese Summe nicht bewilligt würde. Er habe übrigens das Schiff nicht schlecht gemacht, sondern nur erwähnt, daß es im Obersee nicht brauchbar sei.

Der Abg. Edelmann meint, man solle die „Mainau“ verkaufen, wenn sich eine günstige Gelegenheit dazu biete. Berichterstatter Abg. Pflüger ist der Ansicht, man könne die „Mainau“ sehr wohl entbehren und solle sie darum veräußern.

Die Einnahmen und Ausgaben werden angenommen. — Das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahn-Werkstätten, der Eisenbahn-Magazine und der Dampf-Schiffahrt für 1882 und 1883, sowie das Budget über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen.

Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Karlsruhe, 27. März. 43. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Roff, Geheimrath v. Seyfried, Landeskommissär Eisenlohr, Ministerialrath Haaf.

Es liegt uns noch ob, die Diskussion über den Gesetzentwurf „das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend“ mitzutheilen.

Berichterstatter Abg. Roffhirt: Er müsse dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes um so mehr empfehlen, als die jetzige Verfahrensordnung nur bis zum 1. Juli 1882 Geltung habe. Bei dieser Gelegenheit könne er nicht umhin, auch einen Blick auf die Einwendungen zu werfen, welche namentlich in der Ersten Kammer gegen die von der Zweiten Kammer gefasste Resolution erhoben worden seien. Die genannte Resolution habe im Wesentlichen ausgesprochen, daß man die Fort-erhaltung der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofes für ein Bedürfnis halte, aber vorschläge, den Verwaltungsgerichtshof mit dem Oberlandesgericht in Verbindung zu setzen. Zunächst habe man hiergegen geltend gemacht, man solle die junge Pflanze des Verwaltungsgerichtshofes schonen. Allein einerseits sei der Oberverwaltungsgerichtshof kein allzu junges Institut und andererseits beabsichtige die Zweite Kammer lediglich eine Minderung der Zahl seiner Mitglieder herbeizuführen, da dieselben, wie statistisch nachgewiesen, namentlich in der letzten Zeit, ungenügend beschäftigt seien. — Weiter sei bemerkt worden, das Oberlandesgericht könne nicht zwei seiner Mitglieder abgeben. Diesem Einwand sei bereits von maßgebender Seite widersprochen worden. — Das Hauptbedenken aber, das der Annahme der Resolution entgegenstehe, sehe die Erste Kammer darin, daß die Selbstständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Verbindung mit dem Oberlandesgericht gefährdet werde. Eine derartige Gefährdung aber sei, wie aus der Resolution selbst hervorgehe, der Zweiten Kammer nicht in den Sinn gekommen. Der Verwaltungsgerichtshof solle nicht etwa ein Senat des Oberlandesgerichts werden, sondern man wolle nur bei dem Oberlandesgericht eine besondere Abtheilung für die Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten schaffen, welche mit einem eigenen Präsidenten und zwei durch ihren bisherigen Beruf in der Verwaltungsrechts-Pflege ausgebildeten Räten besetzt werden solle. Diesen wolle man dann noch zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts begeben. — Von einer Gefährdung der Selbstständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes könne also hier nicht wohl geredet werden. — Redner glaube übrigens, daß eine Vereinigung mit der Hohen Ersten Kammer möglich sei, da einer der Redner über diesen Gegenstand geäußert habe, es sei nicht ausgeschlossen, Oberlandesgerichts-Räte im Verwaltungsgerichtshofe zu verwenden. Ja, eine derartige Verwendung erscheine sogar nützlich. — Diese Auffassung theile Redner schon lange und glaube, daß von hier aus eine Verständigung mit dem anderen Hohen Hause werde

erzielt werden können. Es komme nur darauf an, wie man die Verwaltungsrechts-Pflege gegenüber der bürgerlichen Rechtspflege stelle. In dieser Beziehung sei allein die Landesgesetzgebung maßgebend. Allerdings habe man auch gegen diesen Satz in der Ersten Kammer unter Berufung auf das Einführungs-Gesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz Einwendungen erhoben, aber ohne Grund, wie Redner glaube. Von den Kommandatoren des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes sei anerkannt, daß jedenfalls richterliche Persönlichkeiten mit anderen als richterlichen Funktionen betraut werden könnten, nicht aber eine Justizbehörde selbst. Derartige Funktionen zu übertragen, sei die Landes-Gesetzgebung befugt. Damit erledige sich der aus der Reichs-Gesetzgebung entnommene Einwand. — Auch das Bedenken, daß durch Realisirung des von der Zweiten Kammer gemachten Vorschlages dasselbe Gericht in die Lage komme, mehrere Prozeßordnungen nebeneinander gebrauchen zu müssen, erledige sich durch den Hinweis, daß auch jetzt schon derselbe Richter Civil- und Strafprozeß-Ordnung in Anwendung zu bringen habe, und daß unter Umständen ein besonderes, von den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren Platz greife. — Die Einwendungen wegen der Mündlichkeit seien gleichfalls unbegründet. — Ueberdies habe Württemberg in ähnlicher Weise, wie die Resolution es vorschläge, bereits Vereinfachung durchgeführt.

Es habe aber die Kommission geglaubt, sich auch über das Verfahren äußern zu sollen, und darum den Wunsch ausgesprochen, man möge die Grundsätze der Reichs-Civilprozeßordnung, namentlich das der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verwerthen. — Was die Frage der Zuständigkeit betreffe, so sei die Zweite Kammer der Ansicht gewesen, man solle dieselbe für den Verwaltungsgerichtshof ausdehnen. Dies könne anstandslos durch Aufzählung weiterer Materien, welche jetzt den Verwaltungsbehörden zugewiesen seien, geschehen. Endlich habe man im Bericht noch auf die Generalklausel des württembergischen Rechtes hingewiesen, der zufolge der Verwaltungsgerichtshof als Wächter verwendet werde über die richtige Vollziehung des Verwaltungsrechtes. Dieser Gedanke finde sich auch in dem preussischen und ebenso in dem österreichischen Rechte ausgesprochen und Redner glaube die Aufnahme desselben gleichfalls empfehlen zu sollen.

Abg. Bär: Er wolle sich über die in den Kommissionsberichten der Ersten und Zweiten Kammer ausgesprochenen Reformpläne, über die Zuständigkeit, sowie über das Verfahren aussprechen und die gegen die Resolution der Zweiten Kammer geäußerten Bedenken beseitigen. Mit den in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer gemachten Reformvorschlägen stimme er überein. Was das Verfahren betreffe, so glaube er, daß hier die Regierung keiner sehr schwierigen Aufgabe gegenüberstehe, da es sich nur darum handle, das jetzt geltende, prinzipiell richtige verwaltungsgerichtliche Verfahren in einer den Anforderungen der Neuzeit gerecht werdenden Weise umzugestalten, indem man es in Konformität bringe mit dem Reichs-Civilprozeßrecht. — Zutiefte Eingriffe in das bestehende verwaltungsgerichtliche Verfahren würden sich nicht empfehlen. Redner sei damit einverstanden, wenn man die Verhandlungsmaxime strenger einhalte, als beim bisherigen Verfahren, indem man überall für Vertretung des öffentlichen Interesses Sorge trage. — Auch die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht solle Parteiprozeß sein. Rechtsbeschwerde und Klage sollten nicht mehr unterschieden werden. Nichts sich eine Beschwerde gegen eine Amtsbehörde, so sei letztere Partei und müsse vor dem Verwaltungsgerichte Recht nehmen. Anders dagegen verhalte es sich mit dem Prinzip der Mündlichkeit. Hier eine volle Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetz herbeizuführen, scheine ihm nicht rathsam. Denn die Durchführung dieses Prinzips wäre nur möglich, wenn man entweder darauf verzichtete, daß die Verwaltungsgerichte in erster Instanz Kollegialgerichte seien, oder aber zum Anwaltszwang überginge. Die Mündlichkeit, wie sie beim Amtsgericht statthabe, könne vor dem Bezirksrath nicht durchgeführt werden, da dieser sonst in die Lage komme, wiederholt über dieselbe Sache verhandeln zu müssen. Wollte man aber das Beispiel der Kollegialgerichte nachahmen, so müßten vorbereitende Schriftsätze gewechselt und der Anwaltszwang eingeführt werden. — Die Bestimmung des preussischen Rechtes, wonach der Ausbleibende kontumacirt werden könne, aber nicht müsse, empfehle er zur Aufnahme. — Die von Amtswegen erfolgende Vorbereitung der Verhandlung durch den Bezirksbeamten möchte Redner beibehalten, dagegen den Selbstbetrieb der Parteien im Zustellungsweisen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren unter keinen Umständen übertragen. Was die Frage der Kompetenzerweiterung betreffe, so stimme Redner dem bei, was in den Kommissionsberichten der beiden Kammern niedergelegt sei. Auch er sei der Ansicht, daß man den Verwaltungsgerichtshof zum Wächter des ganzen öffentlichen Rechtes machen müsse gegenüber den Verwaltungsbehörden. Dabei nehme er an, daß man nicht bei den polizeilichen Strafverfügungen stehen bleibe, sondern auch in anderen Verwaltungssachen, in denen sich eine Partei gekränkt fühle, den Rechtsweg eröffne, denn in dieser Beziehung sei eine bedenkliche Lücke in unserem öffentlichen Rechte vorhanden. Uebrigens möchte er hier nicht den Bezirksrath zum erstinstanzlichen Richter machen, denn dieser läme sonst in die Lage, entweder über den betreffenden Amtsvorstand oder über sich selbst urtheilen zu müssen. Vielmehr wolle er die Kontrolle über die Handlungen der Verwaltungsbehörden in erster und letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zuweisen, ohne jedoch das Ministerium in die unangenehme Lage zu bringen, als Beklagter vor dem Verwaltungsgerichtshof erscheinen zu müssen.

Auch möchte er nicht, daß eine Entföhrung vor dem Ministerium stattgehabt haben müsse, glaube vielmehr, daß man ein Zwischenglied einschleiben solle, und hier denke er an die Landeskommisäre.

Was die weitere Frage anlangt, ob die seitens der Zweiten Kammer gefaßte Resolution ein Hinderniß für die Entwicklung unserer Verwaltungs-Rechtspflege sei, so glaube er dieselbe verneinen zu sollen. — Der Verwaltungsgerichtshof verliere durch jene Verbindung mit dem Oberlandesgericht durchaus nichts an seiner Selbständigkeit. Man wolle Rätze des Verwaltungsgerichtshofes herübernehmen, wolle einen besonderen Senat, ein besonderes Gericht mit seinem eigenen Präsidenten schaffen derart, daß auch ein Kompetenzkonflikt zwischen diesem und einem anderen Senat des Oberlandesgerichts von dem Kompetenzgerichtshof entschieden werden müßte. — Das Reichsgesetz stehe der Durchführung der Resolution nicht entgegen, denn es gestatte die Uebertragung jeder Art von Gerichtsbarkeit an die bürgerlichen Richter, also auch der verwaltungsgerichtlichen. — Auch der § 11 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz sei kein Hinderniß. — Eigentlich unterscheide man sich nur in der Methode von der Ersten Kammer, denn auch diese erstrebe eine Kombination der bürgerlichen mit der verwaltungsgerichtlichen Richterthätigkeit. — Er denke sich, daß man den verwaltungsgerichtlichen Beamten auch in den Civil- und Strafgerichten zuziehen werde, und verspreche sich davon entscheidende Vortheile. — Redner bittet zum Schluß die Groß-Regierung, die angeregten Punkte eingehend in Erwägung zu ziehen.

Abg. Schmidt: Er sei nur bestärkt worden in der Ueberzeugung, daß eine Vereinigung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Oberlandesgericht reichsgesetzlich nicht zulässig sei. Nach § 13 der Reichsgerichts-Verfassung seien den ordentlichen Gerichten diejenigen Sachen entzogen, die vor die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte gehörten. In § 4 des Einführungs-Gesetzes zu dem Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz heiße es, daß andere, als die in diesem Paragraphen genannten Geschäfte der Verwaltung den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürften. Nach den Motiven zu dieser Gesetzesstelle unterliege es keinem Zweifel, daß hiernach auch die Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen sei. — Nur einzelne Geschäfte dieser Art dürften einzelnen richterlichen Beamten zugewiesen werden. Allerdings behaupte man nun, es sei auch gar nichts anderes vorgeschlagen, als dies, allein er könne sich die projektirte Organisationsänderung nur als eigentliche Einverleibung des Verwaltungsgerichtshofes in das Oberlandesgericht denken. Eine solche Vereinigung sei aber reichsgesetzlich nicht statthaft. Die gleiche Verquickung würde auch für den Fall eines Kompetenzkonfliktes des neuen Verwaltungsgerichtshofes mit einem anderen Senate des Oberlandesgerichts sich ergeben, denn ein solcher Streit zwischen zwei Senaten desselben Gerichts müßte vor den Kompetenzgerichtshof gebracht werden. — Er könne sich den schwereren Bedenken nicht entziehen, daß man hier in Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung trete.

Der Abg. Röttinger steht im Allgemeinen auf dem Standpunkte des Abg. Bär und empfiehlt namentlich eine Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Nach der Ansicht des Redners könnte man demselben insbesondere noch zuweisen die Entscheidung in Schulangelegenheiten, die Entscheidung über die Voraussetzungen der Entlassung von Gemeindebeamten, über die Verpflichtung der Armenverbände gegenüber den Verwaltungsbehörden und den Hilfsbedürftigen zc. Diese Erweiterung würde den Geschäftsstand erheblich vermehren. — Auch darin stimme Redner mit dem Abg. Bär überein, daß sich die Verfahrensordnung bewährt habe und daß man sich nur da an die Reichs-Civilprozeß-Ordnung anschließen solle, wo es nöthig sei. So in Bezug auf das Prinzip der Mündlichkeit, nicht aber hinsichtlich des Zustellungsweises. Schließlich empfiehlt Redner noch die einheitliche Gestaltung der Rechtsmittel-Fristen in Verwaltungssachen und Verwaltungs-Streitsachen.

Abg. v. Neubronn: Man dürfe nicht aus dem Auge lassen, daß die Resolution anlässlich einer Budgetberatung und unter dem Gesichtspunkt des Budgetinteresses gefaßt worden sei. — Man habe in weiten Kreisen den Verwaltungsgerichtshof als diejenige Stelle angesehen, deren Aufhebung bzw. Vereinigung mit einer anderen Behörde vor Allen in's Auge zu fassen sei. Diese Frage der Aufhebung bzw. Vereinigung zu besprechen, sei genügender Anlaß vorhanden gewesen, da die Statistik dargethan habe, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes durchaus nicht genügend beschäftigt seien. — Man sei darum auf den keineswegs neuen Gedanken einer Vereinigung dieser Behörde mit dem Oberlandesgericht gekommen. Den Werth der Verwaltungs-Rechtspflege habe man dabei absolut nicht verkannt, sondern sich nur gefragt, ob die Finanzlage des Landes trotz der geringen Beschäftigung der Mitglieder die Aufrechterhaltung des Verwaltungsgerichtshofes gestatte. — Die Einwendungen, welche in der Ersten Kammer, in der Presse und von dem Abg. Schmidt gegen die Resolution der Zweiten Kammer erhoben worden seien, entbehrten der Begründung. — Wenn zunächst § 4 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungs-Gesetz sage, daß es der Landesgesetzgebung überlassen sei, jede andere Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten zu übertragen, so sei darunter auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit begriffen und es hätte keinerlei Hinderniß bestanden, dem Oberlandesgericht die ganze Verwaltungs-Rechtspflege zu übertragen. Die Resolution habe nicht so weit gehen, sondern nur eine gewisse organische Verbindung zwischen dem Oberlandesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof herzustellen wollen. Man habe beabsichtigt, bei dem Ober-

landesgericht eine besondere Abtheilung einzurichten zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitigkeiten. Diese Abtheilung sollte mit einem Präsidenten und zwei aus der Branche der Verwaltung entnommenen Beamten besetzt sein und diesen zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts beitreten. Es sollte also nur eine Personalunion in dieser Weise geschaffen werden. Die Gerichtsverfassung stehe diesem Plane nicht entgegen.

Ebenjowenig sei der aus dem § 11 des oben zitierten Gesetzes entnommene Einwand begründet, denn dieser Paragraph verlange für die betreffende Vorentscheidung nur eine aus vollkommen unabhängigen Beamten zusammengesetzte Behörde. Diesem Erforderniß sei aber durch die Art der Zusammensetzung jener Abtheilung vollkommen genügt. Auch der aus einem etwaigen Kompetenzkonflikt abgeleitete Einwand sei unbegründet, da die betreffende Abtheilung durchaus selbständiges Gericht bleibe und sich darum zwischen ihr und einem Senate des Oberlandesgerichts eben so gut ein Kompetenzkonflikt ergeben könne, wie jetzt zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und einem Senate des Oberlandesgerichts. — Daß man die gewünschten Erparnisse nicht sofort mit der Veränderung erzielen werde, sei ein Uebelstand, der sich in der Regel bei Organisationsvereinfachungen zeige, weil die entbehrlich gewordenen Beamten meist nicht wieder sofort anderwärts verwendet werden könnten. Uebrigens habe die Zweite Kammer nicht nur durch Minderung der Beamtenschaft, sondern auch durch die lokale Vereinigung, durch gemeinschaftliches Kanzleipersonal zc. Erparnisse erzielen wollen. Dieselben seien keineswegs so gering, würden sich vielmehr auf etwa 25,000 M. belaufen. — Im Uebrigen liege die Sache, nachdem sich die Erste Kammer der Resolution nicht angeschlossen habe, so, daß die Groß-Regierung zu erwägen haben werde, welche der von beiden Seiten geltend gemachten Gründe durchschlagend seien, ob die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Erparnisse Beachtung verdienen und ob sie, ohne die Verwaltungs-Rechtspflege zu schädigen und das Reichsgesetz zu verletzen, durchgeführt werden könnten. — Die Regierung könne eventuell auch andere Vorschläge machen, auf die große Erweiterung der Kompetenz eingehen und im Wege der Aufzählung einzelner Fälle dem Verwaltungsgerichtshof neue Aufgaben zuweisen und so vielleicht seinen Fortbestand in der jetzigen Organisation möglich machen.

Abg. Kiefer: Man sei in Baden in Bezug auf Erweiterung der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes entschieden zurückgeblieben, und müsse darum nimmere die Weiterentwicklung herbeiführen. Er sei überzeugt, daß dieselbe für unsere öffentlichen Einrichtungen ein wesentlicher Gewinn sein werde. — Die Frage der Gestaltung des Verfahrens biete große Schwierigkeiten, doch habe sich in Deutschland die gemeinsame Richtung gezeigt, unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Civilprozeßordnung als eine ergänzende Gesetzgebung heranzuziehen. — Hier müsse die Regierung die Initiative ergreifen. — Am wichtigsten sei die Organisationsfrage selbst. Jedenfalls stehe es fest, daß in allen fortgeschrittenen Verfahren die Rechtspflege in umfassender Weise herangezogen werden müsse. — Der preussische Verwaltungsgerichtshof sei in der Hälfte seiner Mitglieder aus richterlich gebildeten Beamten zusammengesetzt. Hessen habe eine Verbindung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Oberlandesgericht eingeführt und Württemberg eine ähnliche Einrichtung getroffen. In der Ersten Kammer müßte offenbar Mißverständnis in Bezug auf die Resolution und Unklarheit über die Absichten der Zweiten Kammer geherrscht haben. Die Erparnisfrage sei die Hauptfrage gewesen. Man sollte meinen, die Zweite Kammer hätte eine sofortige Absorbirung des Verwaltungsgerichtshofes durch das Oberlandesgericht gewollt, allein dies habe sie nicht wollen können, da sie ja den Präsidenten und zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit herüber zu nehmen gedente. Man habe dabei keineswegs diese Beamten zu Oberlandesgerichts-Rätzen machen, sondern durch diese Vereinigung lediglich eine Erparnis erzielen wollen. Dabei werde, wie bereits wiederholt auseinandergesetzt worden sei, die Selbständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in keiner Weise beeinträchtigt. — Redner glaube übrigens, daß sich eine Verständigung mit der Ersten Kammer werde erzielen lassen.

Der Präsident bringt hierauf einen von den Abgg. Däublin, Kirchenbauer, Kopper unterzeichneten Antrag auf Schluß der Debatte vor Kenntniß des Hauses und Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Rothert beleuchtet nochmals die einzelnen in Frage kommenden Punkte, erklärt sich namentlich mit den Ausführungen des Abg. v. Neubronn einverstanden und empfiehlt Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit soweit irgend möglich. Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung.

Vom Büchertische.

Preussische Jahrbücher, Herausgegeben von Heinrich v. Treitschke. Verlag von G. Reimer, Berlin. Das Märzheft 1882 enthält: Das Unfallversicherungs-Gesetz. (D. Bähr.) — Rom und die römische Campagna in Bezug auf die modernen Kulturverhältnisse. (Winterberg.) — Karl Wilhelm Ritsch. (Richard Rosenmund.) — Auswanderung, Kolonisation und Zweifelsystem. (Frb. von der Völkgen.) — E. M. Arndt und Webe. (Heinrich v. Treitschke.) — Unsere Parlamente. (Heinrich v. Treitschke.) — Notizen. (Moritz Wenzelssohn.) (Julian Schmidt.)

„Deutsche Zeit- und Streitfragen“, herausgegeben von F. v. Holtendorff. Heft 161: J. C. Blunischli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften, von F. v. Holtendorff. Mit dem Bildniß Blunischli's. Berlin, bei Carl Habel (C. G. Lüderich'sche Verlagsbuchhandlung).

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.